

Corporate Governance-Bericht 2016 der The Tower Company GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes -

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beitragsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die The Tower Company GmbH (TTC) als mittelbare Mehrheitsbeteiligung über die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und DFS International Business Services GmbH (DFS IBS) Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Bereitstellung und die Durchführung von Flugsicherungsdiensten sowie die Erbringung von weiteren Dienstleistungen, insbesondere Vorfeldkontrolle, die Koordinierung von Bodenverkehrsdiensten und Wetterbeobachtungen.

Die Gesellschaft ist zur Förderung des Gesellschaftszwecks berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen bzw. solche Unternehmen zu erwerben oder zu errichten. Sie kann alle dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte betreiben und Unternehmensverträge aller Art schließen.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der The Tower Company GmbH, dem mit der DFS IBS geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die DFS IBS. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Der fakultativ implementierte Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch den Gesellschafter entsendet. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift schriftlich oder fernschriftlich geladen wurden und mindestens zwei der vorhandenen Stimmen vertreten sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder besitzen jeweils eine Stimme.

c) Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt die Gesellschaft allein. Im Innenverhältnis hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass der Geschäftsführer zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ grundsätzlich nur gemeinsam mit dem Prokuristen zeichnen darf. Aufgabe und Verantwortung der Geschäftsführung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der The Tower Company GmbH informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten orientieren sich an § 90 AktG. Die Geschäftsführung muss die Stellungnahme des Aufsichtsrates zur Jahresplanung einholen, bevor diese der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Des Weiteren hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann sich außerdem Stellungnahmen zu allen Geschäften und Maßnahmen vorbehalten, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschlussfassung vom 03.05.2016 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers enthält ein Festgehalt und zusätzlich eine variable, leistungsbezogene Vergütung, deren Höhe auf Grundlage einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat festgelegt wird. Die variable Vergütung ergibt sich aus dem Erreichen kennzahlenbezogener Organziele sowie der Erfüllung individueller Ziele. Das Organziel und die Individualziele der Geschäftsführung werden jährlich auf Empfehlung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung schriftlich vereinbart. Die abschließende Festlegung der Zielerreichung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Die kurzfristig fälligen Leistungen für die Geschäftsführung setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Name	Erfolgsunabhängige Komponente (Grundgehalt und Dienstwagen) TEUR	Erfolgsabhängige Komponente TEUR	Gesamt-Bezüge TEUR
Dirk Mahns	173	71	244

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an den Geschäftsführer gewährt. Es wurden zudem auch keine Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen geleistet.

Es bestehen keine Pensionsverpflichtungen des Unternehmens.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung des Aufsichtsrates ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere weder Reisekosten noch Tagegeld noch Sitzungsgeld.

Die Aufsichtsräte der The Tower Company GmbH erhielten keine Vergütungen von der Gesellschaft sowie keine Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt null von drei Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der The Tower Company GmbH erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird grundsätzlich mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Bei der TTC wird aufgrund des geringen Geschäftsvolumens und der überschaubaren Organisation kein Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet.
- Bei der D&O-Versicherung der Aufsichtsratsmitglieder wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Da die Aufsichtsratsmitglieder der TTC keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten, ist ein Selbstbehalt nicht angemessen.
- Bei der TTC wird aufgrund des geringen Geschäftsvolumens und der überschaubaren Organisation ein Geschäftsführer als ausreichend erachtet. Im Innenverhältnis wird das „Vier-Augen-Prinzip“ über eine von der Gesellschafterversammlung angeregte und vom Aufsichtsrat genehmigte Zeichnungsrichtlinie sichergestellt.
- Der Aufsichtsrat hat beschlossen, bei der Zielvereinbarung 2017 auf an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung zu verzichten. Auf eine Anwendung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage innerhalb der Zielvereinbarung wird vorerst ebenfalls verzichtet. Eine erneute Prüfung soll im Rahmen der Zielvereinbarung 2017 ff. erfolgen.
- Die Informationen im Jahresabschluss (einschließlich Lagebericht) werden aufgrund des Wettbewerbsumfeldes, in dem sich die TTC ausschließlich bewegt, als vertraulich eingestuft und daher nicht auf der Internetseite veröffentlicht.“

Dirk Mahns
Geschäftsführer
The Tower Company GmbH

Rüdiger Bonneß
Aufsichtsratsvorsitzender
The Tower Company GmbH